

Zwischen
der

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen, Homberg,
im Nachfolgenden kurz "Rheinpreußen" genannt
einerseits

und der

Ruhrchemie Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holten,
im Nachfolgenden kurz "Ruhrchemie" genannt,
welche nach einem Verträge mit der
Studien- und Verwertungsgesellschaft, Mülheim-Ruhr,
im Nachfolgenden kurz "Studiengesellschaft" genannt,
zur Hergabe von Lizenzen auf folgendem Vertragsgebiet
berechtigt ist,
andererseits,

wurde heute folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Das Gebiet der folgenden vertraglichen Abmachungen
umfaßt die Erzeugung von Benzin einschl. Gasolbestandteilen
(Leichtbenzin, Ölen) Paraffinöl, Paraffinen, kurz alle Stoffe
mineralölähnlichen Charakters, welche ausgehend von Gemischen
von Oxyden des Kohlenstoffs und Wasserstoff durch Katalyse
ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck
als Primärprodukte hergestellt werden, ferner solche Produkte,
welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus
Primärprodukten genannter katalytischer Reaktionen durch
weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen
sind. Für diese Sekundärprodukte sind Sonderbestimmungen
in diesem Verträge enthalten. Das Vertragsgebiet umfaßt
weiter die besondere Feinreinigung der gasförmigen Ausgangs-
stoffe, die Herstellung der zur Synthese benötigten Katalysatoren,
mechanische oder konstruktive Teile zur Durchführung der
Reinigung der Gase, der Synthese, sowie der Gewinnung von
Reaktionsprodukten und zwar ausdrücklich nur zu dem Zweck
der Herstellung der genannten Primärprodukte nach diesem
Verfahren. Nicht mit eingeschlossen sind Verfahren und
Erfahrungen auf dem Gebiete der Herstellung des Ausgangsgases

und der Aufarbeitung der Restgase. Unter Restgas wird verstanden, was normalerweise in Gasform zur Verbrennung gelangt. Wird das Verfahren unter Zurückdrängung der Benzinausbeute zur Methanherstellung benutzt, so fällt auch das Methan unter die Primärprodukte dieses Vertrages.

§ 2.

Die Studiengesellschaft in Mülheim-Ruhr verfügt über Schutzrechte auf dem Gebiete der Herstellung der in § 1 genannten Primärprodukte nach beigefügter Anlage. Die grundlegenden Patente bestehen seit 1925 bzw. 1926. Außerdem hat die Studiengesellschaft eine Reihe Anmeldungen getätigt. Für die Erteilung von Patenten hierauf kann indessen keine Gewähr übernommen werden. Ebenso nicht für die Aufrechterhaltung der Patente, solange deren Präklusivfrist nicht abgelaufen ist. Die Verteidigung der genannten Schutzrechte übernimmt die Ruhrchemie. Ruhrchemie trägt auch alle Kosten dafür. Sie kann aber von Rheinpreußen verlangen, daß sie der Ruhrchemie gegen Erstattung der tatsächlichen Ausgaben jede Unterstützung gewährt.

Sollte von irgend einer Seite gegen Rheinpreußen wegen der Anwendung von Schutzrechten, die von Ruhrchemie an Rheinpreußen lizenziert worden sind im Sinne dieses Vertrages, vorgegangen werden, so wird Rheinpreußen von Ruhrchemie und den übrigen Lizenznehmern in der Verteidigung unterstützt. In diesem Falle wird unter Federführung des Angegriffenen nur nach gemeinsam gefaßten Beschlüssen vorgegangen. Die Kosten werden nach Produktionslizenzen aufgeteilt auf diejenigen, welche das angegriffene Verfahren benutzen.

§ 3.

Die Studiengesellschaft stellt über Ruhrchemie, ebenso diese selbst sowie jeder andere Lizenznehmer über Ruhrchemie alle Schutzrechte auf dem genannten Gebiete der Erzeugung von Primärprodukten nach § 1 sowie von Sekundärbenzin, weiter auch alle Rechte, die während der Vertragsdauer auf diesem Gebiete entstehen, zur Benutzung nach diesem Vertrage und auf Vertragsdauer kostenlos zur Verfügung. Ferner überlassen Studiengesellschaft und Ruhrchemie alle ihre bisherigen und zukünftigen Erfahrungen Rheinpreußen auf dem Gebiete der Erzeugung von Primärprodukten nach § 1

sowie von Sekundärbenzin.

Rheinpreußen erhält von Ruhrchemie eine nicht ausschließliche Lizenz zum Bau einer Anlage zur Erzeugung von sunächst 30 000 Jahrestonnen Primärprodukte unter folgenden Bedingungen:

- a) Rheinpreußen zahlt an die Studiengesellschaft eine Abschlußgebühr von RM 50 000,- unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vor dem 1.10.1935 zustande kommt. Mit dieser Zahlung ist insgesamt die Abschlußgebühr für eine Menge von 50 000 Jahrestonnen Primärprodukten abgegolten. Sofern also Rheinpreußen die Anlagen auf 50 000 Jato Primärprodukte innerhalb dreier Betriebsjahre (§3f) vergrößert, wird keine weitere Abschlußgebühr berechnet.
- b) Für alle verkauften Primärprodukte sowie für sekundär aus Primärprodukten erzeugtes Benzin (z.B. Crackbenzin) sowie für die neben dem Sekundärbenzin zwangsläufig anfallenden Nebenprodukte zahlt Rheinpreußen eine Lizenzabgabe vom Nettoverkaufswert. Derselbe Lizenzsatz gilt auch für alle in den Selbstverbrauch gehenden Produkte der ebengenannten Art (s. §3e). Die laufende Lizenzabgabe staffelt sich mit der inländischen Gesamtzeugung an Benzin aller Lizenznehmer zusammen. Sie beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bis 100 000 t Erzeugung | 2 % |
| b) für weitere angefangene und vollendete
100 000 t Erzeugung | 1 % |
| c) für die weiteren Mengen | 0,5 % |
- des Nettoverkaufswertes.

Der Durchschnittslizenzsatz darf 1 % des Nettoverkaufswertes nicht unterschreiten.

Abgabefrei sind Gas und andere Stoffe, soweit sie zu Brennzwecken, für eigene stationäre Krafterzeugung oder zur Herstellung von Wassergas oder Wasserstoff dienen.

Für über das zwangsläufig anfallende, absichtlich erzeugte Methan bzw. die gasförmigen Kohlenwasserstoffe ist dieselbe Lizenzabgabe zu leisten.

Unter Nettoverkaufswert wird in diesem Vertrage verstanden der eigentliche Werkserlös, vermindert um die Lizenzgebühr, wobei der Werkserlös der Bruttoverkaufswert

- Erlös ist, abzüglich der Verkaufskosten aber einschl. aller Steuerlasten und staatlichen Abgaben, jedoch abzüglich der Mineralölsteuer und der Spiritusbelastung und ähnlicher Belastungen, die staatlicherseits noch dazukommen werden.
- c) Die Ruhrchemie stellt im Interesse einer sicheren Betriebsführung bei Kontrolle durch das KWI, den Katalysator für Rheinpreußen her, bzw., arbeitet verbrauchten Katalysator für Rheinpreußen um. Rheinpreußen zahlt dafür die betrieblichen Herstellungskosten + 10 % Zuschlag für Generalien.
- d) Ist über die Ruhrchemie im Sinne des § 6 eine Einigung erfolgt wegen Verwertung von Kohlenwasserstoffen zur Herstellung anderer chemischer Produkte nach Verfahren, die im KWI entwickelt worden sind und über welche nur die Studiengesellschaft verfügt, so hat Rheinpreußen dieselben Lizenzbeträge dafür zu zahlen, wie sie Ruhrchemie oder deren Tochtergesellschaft leistet.
- e) In der Weiterverarbeitung von Kohlenwasserstoffen, die nach dem Verfahren dieses Vertrages (§1) hergestellt sind, nach einem freien oder von Rheinpreußen selbst entwickelten oder von ihr von fremder Seite erworbenen Verfahren ist Rheinpreußen frei. Die Lizenzabgabe bemisst sich bei Weiterverarbeitung, auch bei einer Gesellschaft oder Tochtergesellschaft, an der Rheinpreußen zu mindestens 50 % beteiligt ist, nach dem der Gesamtproduktion an Benzin entsprechenden Staffelsatz (§ 3b) demnach auf 2 % bzw. 1 % oder 0,5 % vom Werte der weiterverarbeiteten Kohlenwasserstoffe, wobei als Wert für 1 kg Kohlenwasserstoffe der jeweilige Werkserlös für 1 kg Benzin anzusetzen ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich aber, für erzeugte Produkte die Verkaufspreise der Ruhrchemie oder einer Tochtergesellschaft derselben, an welcher Ruhrchemie mit mindestens 50 % beteiligt sein muß, nicht zu unterbieten. Er verpflichtet sich ebenfalls, bei der Verwertung von Nebenprodukten, sofern dieselben auch von der Ruhrchemie hergestellt werden oder mittelbar oder unmittelbar Konkurrenzprodukte von denen der Ruhrchemie oder deren Tochtergesellschaft sind, sich an die Preise der Produkte der Ruhrchemie zu halten bzw. entsprechende Preisvereinbarungen mit Ruhrchemie zu treffen.
- Rheinpreußen steht es frei, mit anderen Lizenznehmern wegen sonstiger zweckmäßiger Verwertung oder Weiterver-

- beitung von nach diesem Vertragsverfahren erzeugten Kohlenwasserstoffen besondere Abmachungen zu treffen.
- f) Die Lizenz erlischt, wenn 2 Jahre nach Abschluß dieses Lizenzvertrages die Inbetriebsetzung der Anlage nicht erfolgt ist. Alle Unterlagen, welche Rheinpreußen für den Bau oder für den Betrieb ihrer geplanten Anlage erhalten hat, sind an Ruhrchemie zurückzugeben mit der Versicherung, daß sich keine Abschriften oder Vervielfältigungen in ihrem Besitz befinden. Beim sofortigen Erwerb einer neuen Lizenz kann dies naturgemäß unterbleiben. Wird in der Anlage die lizenzierte Produktionshöhe innerhalb dreier Betriebsjahre nicht erreicht, so gilt die Lizenz nur für die während eines Monats im letzten Betriebsjahr erreichte Höchstproduktion, multipliziert mit 12. Evtl. Einschränkungen wegen Absatzmangel bleiben dabei unberücksichtigt. Rückzahlung von Abschlußgebühren findet dabei nicht statt.

Rheinpreußen verpflichtet sich, die Anlage möglichst, soweit es die Absatzlage gestattet, mit der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit zu betreiben. Nur im Falle nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit des Betriebes kann dieselbe ganz oder teilweise stillgelegt werden. Werden Anlagen gegen Vergütung stillgelegt oder eingeschränkt, so steht diese der Studiengesellschaft bis zur Höhe der bis zum Ablauf des Vertrages fälligen Lizenz zu.

- Eine Übertragung der Lizenz auf eine Tochtergesellschaft ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich zu 100 % im Besitz von Rheinpreußen befindet. Jede andere Übertragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Ruhrchemie.
- g) Bei eintretendem Absatzmangel in Benzin (auch Crackbenzin), Gasol, Paraffin oder einem anderen Primärprodukt dieses Vertragsverfahrens wird der Absatz zwischen den gesamten Lizenznehmern entsprechend der Höhe ihrer Produktionslizenzen aufgeteilt. Ein etwaiger Selbstverbrauch wird hierbei nicht eingerechnet.

Die Ruhrchemie ist verpflichtet, im Falle einer Überproduktion zu versuchen, mit anderen Herstellern von künstlichen Benzinen über Quote und Preis eine Vereinbarung zu treffen.

Von der Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Einhaltung einer vollen Erzeugungsfähigkeit der Anlage ist Rheinpreußen ohne Rückerstattung ihrer Abschlußgebühren befreit, ohne daß ihre Lizenz erlischt, falls sie durch Ereignisse oder Umstände, die nicht ihrem Einfluß unterliegen, daran gehindert wird. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit kann Rheinpreußen die Anlagen stilllegen. Während dieser Zeit ruht die Lizenz.

- h) Rheinpreußen stellt ein freies Benutzungsrecht aller ihrer Verfahren und evtl. erworbene Schutzrechte, für welche Rheinpreußen selbst die Kosten trägt, für Ruhrchemie und über dieselbe für die anderen Lizenznehmer für die Herstellung aller Primärprodukte (s. § 1) sowie Sekundärbenzin zur Verfügung und zwar auf Vertragsdauer. Erlischt dieser Vertrag vorzeitig (§ 8), so stellt Rheinpreußen auf die ursprünglich vorgesehene Vertragsdauer ebenso ihre evtl. erworbenen Schutzrechte den anderen Lizenznehmern auf dem Vertragsgebiet zur Verfügung. Rheinpreußen stellt auch kostenlos ihre deutschen Anmeldungen oder das entsprechende Material Ruhrchemie zur Vornahme von Auslandsanmeldungen auf den Namen der Erfinder oder von Rheinpreußen und zur Verwertung im Auslande auf dem Vertragsgebiet zur Verfügung. Die ausländischen Patentkosten trägt Ruhrchemie. Ruhrchemie wird den ausländischen Lizenznehmern auferlegen, auch ihre Schutzrechte und Erfahrungen für die deutschen Lizenznehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Getätigte Anmeldungen und neue Erfahrungen sind möglichst umgehend Ruhrchemie mitzuteilen.

- 1) Am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober sind jeweils Abschlagszahlungen zu leisten in Anlehnung an die Erzeugung des voraufgegangenen Kalendervierteljahres. Die definitive Abrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr muß bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres erfolgen.

§ 4.

Falls Erfindungen oder Erfahrungen auf dem Vertragsgebiet der Ruhrchemie oder Rheinpreußen zum Erwerb angeboten werden, so steht es diesen frei, die angebotenen Rechte zu erwerben. Es soll aber möglichst die Mitwirkung sämtlicher Lizenznehmer gesucht werden zwecks gemeinsamen Ankaufs der betreffenden Rechte oder Erfahrungen. Die Gesamtausgaben sind dabei angemessen zu verteilen und werden sich im allgemeinen nach der Produktionskapazität der

sich beteiligenden Lizenznehmer richten. Die Weigerung einer Partei, sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, schließt die neuerworbenen Rechte und Erfahrungen von den Bestimmungen dieses Vertrages für diese Partei aus. Eine nachträgliche Einbeziehung ist auf dem Verhandlungswege jederzeit möglich, falls die erwerbenden Parteien noch verfügbare berechtigt sind. Eine Verringerung der an die Studiengesellschaft zu zahlenden Lizenzbeträge darf dadurch nicht eintreten.

§ 5.

Rheinpreußen verpflichtet sich, wie alle Lizenznehmer, Nichtlizenznehmern gegenüber strenge Geheimhaltung aller Kenntnisse, Erfindungen und Erfahrungen zu üben, die sie in der Ausführung dieses Vertrages, bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Besichtigung von Anlagen im Sinne dieses Vertrages erlangen. Rheinpreußen wird, wie alle Lizenznehmer, die gleiche Verpflichtung ihren Angestellten auferlegen. Insbesondere sind Veröffentlichungen über Arbeiten auf dem Vertragsgebiet ausdrücklich an die Genehmigung der Ruhrchemie gebunden.

§ 6.

Erwirbt Ruhrchemie von der Studiengesellschaft Rechte, welche die bei den in § 1 genannten Synthesen anfallenden Primär- oder Nebenprodukten zu verwerten gestatten, so ist Ruhrchemie gehalten, falls Ruhrchemie dieselben überhaupt nicht oder nicht vollständig auszunutzen bereit ist, dieselben zunächst den Mitgliedern der Studiengesellschaft und damit auch Rheinpreußen - sofern es dann noch Mitglied der Studiengesellschaft ist - anzubieten.

§ 7.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 8.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen.

Falls vorzeitig das Vertragsverhältnis zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft endigen sollte, so wird die Studiengesellschaft anstelle der Ruhrchemie diesen Vertrag unter denselben Bedingungen neu tätigen. In diesem Falle können die von Ruhrchemie bis dahin erworbenen Schutzrechte, die sich auf den vorgesehenen Erfahrungsaustausch

... auf die ursprünglich vorgesehene Dauer dieses Vertrages kostenlos von Rheinpreußen benutzt werden.
 Nach 12-jährigem Bestehen des Vertrages hat Rheinpreußen, falls die Ruhrchemie nicht für sich und alle Lizenznehmer tut, das Recht, für weitere 5 Jahre für sich selbst eine Fortsetzung dieses Vertrages unter Benutzung der Patente, welche nach Ablauf von 12 Jahren noch weiter bestehen, zu verlangen. Die Erklärung über die beabsichtigte Fortsetzung des Vertrages muß mindestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages vorliegen. Die Lizenzbedingungen werden dann erneut festgesetzt.

Alle Lizenznehmer und die Lizenzgeber, welche über patentfähige Verbesserungen des Verfahrens verfügen und dieselben auf die Vertragsdauer kostenlos den übrigen Lizenznehmern zur Verfügung gestellt haben, erklären sich bereit, nach Vertragsdauer, falls keine generelle Regelung der gesamten Patentfragen erfolgt, den übrigen Erzeugern von synthetischen Produkten nach § 1 dieses Vertrages zu angemessenen Bedingungen eine Lizenz zu überlassen.

Die Ruhrchemie verpflichtet sich, anderen Interessenten, keine günstigeren Bedingungen zu gewähren als Rheinpreußen.

§ 9.

Die Kosten, Stempel und Steuer dieses Vertrages trägt Rheinpreußen.

Staldborn (Ndrh.), den 25.9.1935

Staldborn-Bergwerk „Rheinpreußen“
 Die Direktion:

[Handwritten signature]

Oberhausen-Holteln, den 30. September 1935

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

[Handwritten signature]